



Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland)

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leer Weststadt“

Stand: 19.11.2016

Die Satzung wurde am 19.11.2016 in der Ostfriesen-Zeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht

Inhalt

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Verfahrenswahl	2
§ 4 Genehmigungspflichten.....	2
§ 5 Dauer der Sanierung	2
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage (Lageplan)	4

Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Leer Weststadt“

Aufgrund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Weststadt der Stadt Leer (Ostfriesland) wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Leer Weststadt“.

Das Sanierungsgebiet wird im Norden und Westen durch den Stadtring (B436), im Süden durch die Deichstraße und der Ubbo-Emmius-Straße und im Osten durch die Heisfelder Straße begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügtem Lageplan und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie -abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

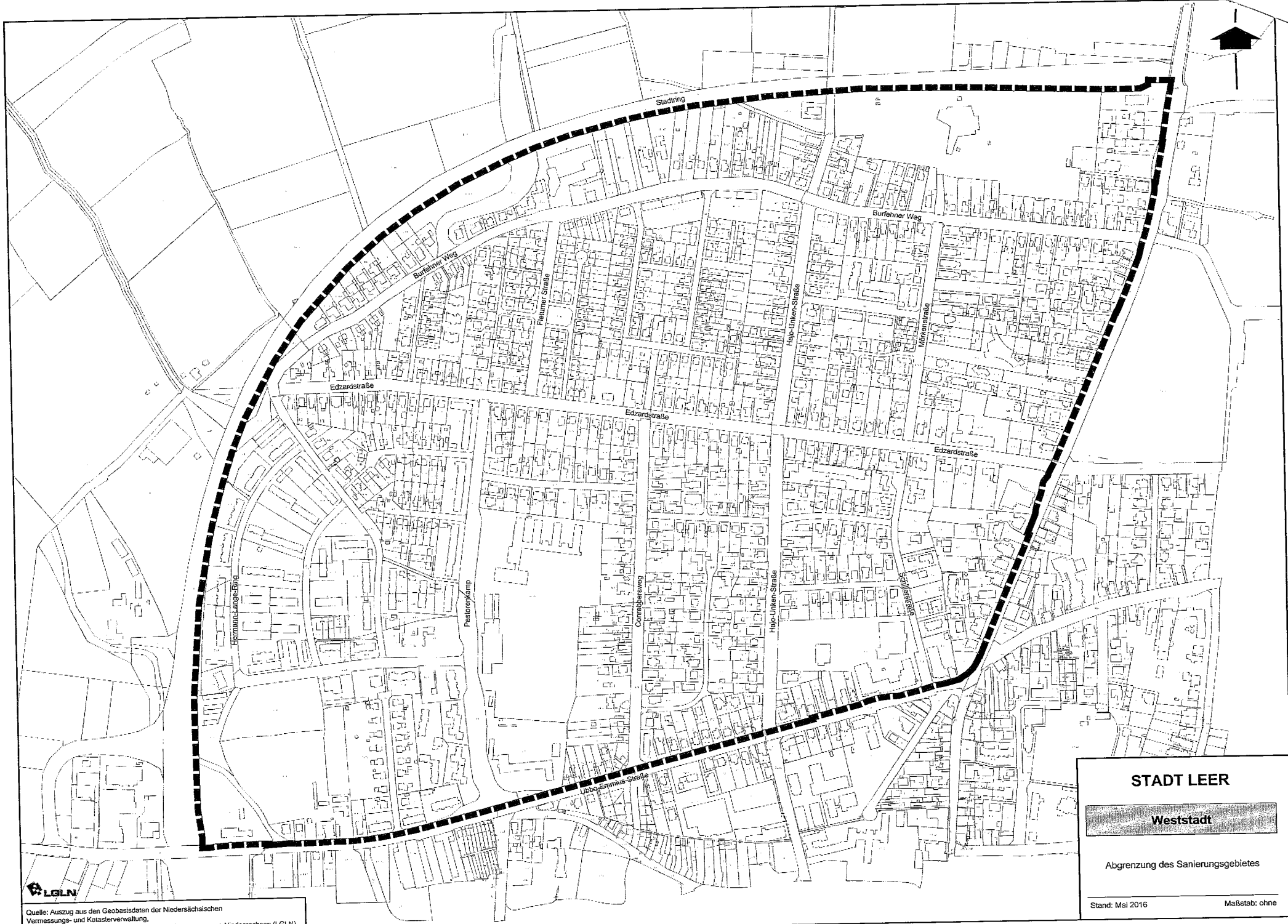
Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.



STADT LEER

Weststadt

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Stand: Mai 2016

Maßstab: ohne



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)